

# Rechtsanwälte Günther

## Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

An alle Zukunftskläger:innen

### Zukunftsklage: Klima-Verfassungsbeschwerde 2024 - 1 BvR 2113/24 Rundschreiben 3

Michael Günther \* (bis 31.12.2022)  
Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>1</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>1</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
André Horenburg \*  
John Peters  
Victor Görlich  
Dr. Johannes Franke

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

28.07.2025  
00279/23 und 238/24

Liebe Zukunftskläger:innen,

heute melden wir uns wieder mal mit einem Rundschreiben. Offiziell hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar noch nichts weiter veranlasst, es führt unsere Verfassungsbeschwerde inzwischen aber auf der Liste der für 2025 geplanten Entscheidungen.<sup>1</sup> Auch wenn das keine Garantie für eine Entscheidung in diesem Jahr ist, macht es doch deutlich, dass sich das Gericht unserer Sache priorisiert zuwendet.

Und auch ansonsten hat sich Einiges getan, das für unsere Beschwerde relevant ist:

#### 1. Erfolge in Sachen Klimaschutz vor Gericht

Am letzten Mittwoch hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag sein Gutachten („Advisory Opinion“) zu den Pflichten von Staaten beim Klimaschutz veröffentlicht. Und darin hat er klargemacht: Völkerrechtlich verbindlich ist die 1,5°C-Grenze (und nicht das im Paris-Abkommen noch aufgenommene „deutlich unter 2°C“-Ziel).

---

<sup>1</sup> [www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen\\_node.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html): Dort unter Nr. 18.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

Nach dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit muss das internationale Recht auch bei der Auslegung des Grundgesetzes berücksichtigt werden. Deshalb ist die Stellungnahme des IGH für die Verfassungsbeschwerde von großer Bedeutung. Schon in seiner ersten historischen Entscheidung zum Klimaschutz hat das BVerfG das Völkerrecht ausdrücklich in seine Bewertung einbezogen und die Auslegung des Klimaschutzgebots (Art. 20a GG) eng an das Völkerrecht gebunden. Die klaren Worte des IGH erhöhen nun den Druck auf die Bundesregierung und stärken die zentralen Argumente der Verfassungsbeschwerde, auch wenn das Gutachten selbst nicht unmittelbar völkerrechtlich verbindlich ist.

Roda Verheyen hat das zum Anlass genommen um der ARD (Tagesschau) öffentlich zu sagen, dass allein aus diesem Grund unsere Verfassungsbeschwerde begründet sein muss, denn das deutsche Budget ist nicht an 1,5°C orientiert (hier: <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-1489156.html>).

Wir werden dazu im September einen weiteren Schriftsatz einreichen und deutlich machen, was das Gutachten des IGH für die deutsche Klimaschutzpolitik bedeutet.

In unserem Schriftsatz werden wir auch den jüngsten, national erfolgreichen Klimafall auswerten:

Der ungarische Verfassungsgerichtshof hat am 12. Juni 2025 auf eine Klage von Parlamentarier:innen das ungarische Klimagesetz als zu wenig ambitioniert teilweise aufgehoben und ähnlich wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall der Klimaseniorinnen ein effektives Vorgehen des Staates gefordert.<sup>2</sup> Das Parlament hat jetzt eine Frist bis Ende Juni 2026, um das Klimagesetz zu verbessern und konkrete Maßnahmen festzusetzen.

## **2. Klimapolitik der Bundesregierung**

Seit unserem letzten Rundschreiben vom Februar 2025 ist ansonsten vor allem eines passiert:

Wir haben eine neue Regierung und einen für die Umsetzung von Klimaschutz nichts Gutes verheißenden Koalitionsvertrag. Dazu haben wir eine Analyse gemacht, und werden auch diese – zusammen mit den jüngsten Prognosen – bei Gericht einreichen. Der Expertenrat für Klimafragen hat am 15. Mai 2025 seinen neuesten Prüfbericht vorgelegt. Er kommt – wie wir schon im September 2024 in der Verfassungsbeschwerde geschrieben haben – zu dem Ergebnis, dass zwar knapp die Ziele für 2030 gehalten werden, aber für die Jahre nach 2030 zeigen die Projektionsdaten eine deutliche und im Zeitverlauf zunehmende Zielverfehlung. Der

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://climatecasechart.com/non-us-case/decision-of-the-hungarian-constitutional-court-in-case-ii-3536-2021-on-the-constitutionality-of-article-31-of-the-climate-protection-act/>

Expertenrat für Klimafragen „regt eine Weiterentwicklung“ des Klimaschutzprogramms an, um das zu verhindern.<sup>3</sup>

### **3. Anstehendes Klimaschutzprogramm**

Nach dem von uns angegriffenen neuen Klimaschutzgesetz (KSG) muss die Bundesregierung einen Beschluss über ein neues Klimaschutzprogramm innerhalb der ersten zwölf Monate nach Beginn der Legislatur, also bis Ende März 2026 fällen. Die Klimaschutzprogramme sind ein wichtiger Pfeiler der deutschen Klimapolitik, denn darin wird festgelegt, welche Maßnahmen (sektorenbezogen und sektorenübergreifend) ergriffen werden, um die Klimaziele einzuhalten. Im September sollen die ersten Vorschläge vorgelegt werden, und für die Zeit bis November wird es voraussichtlich die Möglichkeit geben, Stellung zu beziehen – auch für Sie und Euch. Über Beteiligungsmöglichkeiten werden dann z.B. die unterstützenden Organisationen Greenpeace und Germanwatch Informationen bereitstellen. Ob das BVerfG davor noch tätig wird, ist leider unklar.

Das neue Klimaschutzprogramm muss natürlich finanziert werden. Eigentlich könnten Gelder hierfür über das neue „Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität 2045“ bereitgestellt werden, das im März 2025 in das Grundgesetz eingefügt wurde und das insgesamt 500 Mrd. Euro umfasst. Dass das Sondervermögen aber tatsächlich in diesem Sinne eingesetzt wird, ist keineswegs gesichert. Dazu haben wir einige Analysen gefertigt.<sup>4</sup>

Obwohl das neue Sondervermögen 500 Mrd. Euro für Infrastruktur und Klimaneutralität bereitstellen sollte, zeigen die Pläne des Finanzministeriums, dass wenn überhaupt nur ein sehr kleiner Teil davon wirklich zusätzlich für Klimaschutz eingesetzt werden soll. Das kritisieren wir scharf und werden das auch dem Bundesverfassungsgericht mitteilen – ohne massive zusätzliche Investitionen lassen sich die bestehenden Defizite beim Klimaschutz (insbesondere im Verkehrssektor) nicht beheben.

### **4. Wie geht es weiter?**

Es gibt immer noch die zwei Möglichkeiten:

- i. Das Gericht nimmt die Sache zur Entscheidung an und stellt dem Bundestag und der Bundesregierung die Verfassungsbeschwerde zu. Dann folgen ein schriftliches Verfahren und vielleicht eine mündliche Verhandlung, wenn das Gericht das für erforderlich hält. Im Anschluss wird es dann über die Verfassungsbeschwerde entscheiden.

---

<sup>3</sup> [https://expertenrat-klima.de/news/erk2025\\_pruefbericht-emissionsdaten-2024-projektionsdaten-2025-pm/](https://expertenrat-klima.de/news/erk2025_pruefbericht-emissionsdaten-2024-projektionsdaten-2025-pm/)

<sup>4</sup> Z.B. hier: <https://www.klimareporter.de/deutschland/keine-klima-gelder-fuer-gaskraft-und-autobahnen>

- ii. Das Gericht kann die Annahme verweigern – dann schreibt das Gericht einen Nichtannahmebeschluss, der in unserem Fall eine Begründung enthalten würde. Auch Nichtannahmebeschlüsse können durchaus nützliche Aussagen enthalten, weil auch dieser Entscheidung eine rechtliche Prüfung vorausgeht.

## **5. Letzte Hinweise**

Wir bitten alle, bei denen sich Adressänderungen oder Namensänderungen ergeben, sich bei der jeweiligen unterstützenden NGO zu melden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bleiben die Verteiler von Germanwatch e.V. und Greenpeace e.V. getrennt. Bei Fragen können Sie sich/Ihr euch jederzeit bei den dort zuständigen Personen melden. Wir werden versuchen, Fragen so zu beantworten, dass alle die Antworten erhalten.

Wir melden uns über diese Kanäle bald erneut!

Bis dahin verbleiben wir mit den besten Grüßen für den restlichen Sommer

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt  
Dr. Johannes Franke